

Vom Züchtigungsrecht des Lehrers [Fortsetzung]

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **19 (1912)**

Heft 23

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-533832>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Pädagogische Blätter.

Veretnlung des „Schweizer. Erziehungsfreundes“ und der „Pädag. Blätter“.

Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
und des Schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einlebeln, 7. Juni 1912. || Nr. 23 || 19. Jahrgang.

Redaktionskommission:

H. Rector Reiser, Erziehungsrat, Zug, Präsident; die H. Seminar-Direktoren Paul Dieholzer, Ridenbach (Schwyz) und Laur. Rogger, Sittlich, Herr Lehrer J. Seig, Amden (St. Gallen) und Herr Clemens Frei zum „Storchen“, Einslebeln. **Einsendungen** sind an letzteren, als den Chef-Redaktor, zu richten, **Inserat-Aufträge** aber an H. Haasenstein & Vogler in Luzern.

Abonnement:

Erscheint wöchentlich einmal und kostet jährlich Fr. 4.50 mit Portozulage.

Bestellungen bei den Verlegern: Eberle & Ridenbach, Verlagshandlung, Einslebeln.

Krankenkasse des Vereins kath. Lehrer und Schulmänner der Schweiz:

Verbandspräsident Hr. Lehrer J. Oesch, St. Fiden; Verbandskassier Hr. Lehrer Alf. Engeler, Lachen-Bonwil (Heft IX 0,521).

Inhalt: Vom Züchtigungsrecht des Lehrers. — Das Staccato-Spiel. — Reisebüchlein. — Die neue St. Galler Bibel. — Korrespondenzen. — Echo der Presse. — Sprechsal. — Literatur. — Humor. — Inserate. —

Vom Züchtigungsrecht des Lehrers.

(Fortsetzung.)

Konflikt zwischen Strafgesetz und kantonale Verordnung. Es ist nun interessant und notwendig zu wissen, was für ein Verhältnis sich herausbildet zwischen dem Strafgesetze einerseits und der kantonalen Verordnung anderseits, nachdem das erste Taten verbietet, welche die letztere erlaubt und umgekehrt. Die kantonale luzernische Verordnung über die Züchtigung in der Schule geht nämlich weiter als das Strafgesetz und zwar in dem Sinne, daß sie den Lehrer in Wahl und Anwendung der Züchtigungsmittel wesentlich beschränkt. Der Richter ist nun nicht im mindesten gehalten, nach kant. Verordnungen zu urteilen, weil ihnen der Charakter des Gesetzes fehlt. Ueberschreitungen derselben können disziplinarisch geahndet, niemals aber strafrechtlich verfolgt werden. Beispiel: Ein luz. Lehrer züchtigt einen Schüler durch Schläge auf das Gesicht,

welche Strafe nach dem Wortlaut der Vollziehungsverordnung nicht erlaubt ist. Er wird eingeklagt. Der Richter wird den Kläger abweisen, trotzdem Striemen als Spuren der Züchtigung sich vorfinden. Die Züchtigung im vorliegenden Falle stellt weder eine Gesundheitsgefährdung noch eine Gesundheitsbeschädigung dar, im übrigen ist sie durch die Züchtigungsbefugnis der Lehrer gedeckt. Das Strafgesetz wird nicht übertreten und kann der Kläger höchstens an die kant. Erziehungsbehörden gewiesen worden.

Anmerkung. Entscheidung des Reichsgerichtes 1906. Der erste Richter meint, das Züchtigungsrecht des Lehrers sei als eine ihm gegebene Amtsbefugnis abhängig von den ihn verpflichtenden, das zuge dachte Recht betreffenden amtlichen Vorschriften; es ende da, wo diese versagen und ganz sicher da, wo ihm ein in ihnen enthaltenes Verbot entgegentrete. Dieser Satz ist richtig. Die widerrechtliche Körperverletzung ist nach den Grundsätzen des Reichsstrafrechtes zu beurteilen. Die Widerrechtlichkeit einer Körperverletzung ist ausgeschlossen, wenn letztere durch die Gesetze des Staates geboten oder erlaubt wird. Dem Lehrer wird vom Staate ein Züchtigungsrecht eingeräumt.

Wer ist dem Z.-R. des Lehrers unterstellt? Diese nicht sehr einfache Frage beantworte ich vom pädag. Standpunkt aus dahin: Soweit das Aufsichtsrecht — und die Aufsichtspflicht des Lehrers reicht, ist er auch züchtigungsberechtigt. Was soll etwa die Aufsichtspflicht (siehe Luz. Vollziehungsverord. Seite 33 § 67) ohne das Züchtigungsrecht? Es sind säuberlich gedruckte Buchstaben, die nie Leben erhalten werden, wenn der Lehrer nicht genügend Rücken erhält und sich um seiner ewigen Rüden willen nur auslachen lassen soll.

Juristisch genommen hat der Lehrer ein Z.-Recht vor allem seiner Klasse gegenüber. Ob er auch Schüler anderer Klassen züchtigen darf, ist streitig. Das deutsche Reichsgericht entschied fast immer dahin, daß dem Lehrer auch außer der Schule und gegen Schüler anderer Klassen ein Z.-Recht zustehe.

Raufmann und ein erheblicher Teil der Rechtslehrer beschränken das Z.-R. des Lehrers auf seine Klasse und den Schulweg; sie berufen sich auch auf eine Anzahl bezügl. Gerichtsentscheide. (Baselland-Schaffhausen.) Es ist sonach — bis und solange hier volle Klarheit geschaffen wird — nicht ratsam, Schüler anderer Klassen und außer der Schule zu züchtigen. Namentlich muß ich hier warnen vor der falschen Auffassung, die viele Lehrer haben, wenn sie einen Kollegen ohne behördlichen Auftrag stundenweise vertreten. Sie haben kein Z.-R. und werden die Züchtigung dem Klassenlehrer überlassen.

Anmerkung. Der Bruder eines zu Nachsitzen verurteilten Schülers suchte den Lehrer in seiner Wohnung auf und verlangte die Freilassung. Sie wurde ihm nicht gewährt. Im Weggehen gebrauchte der Knabe deswegen gemeine Schimpfwörter gegen den Lehrer. Am folgenden Vormittag traf der

lehrt den besagten Knaben auf dem Flur des Schulgebäudes und holte ihn in seine Schulkasse hinein. Er hielt dem auch jetzt noch trockenden Knaben sein ungebührliches Betragen vor und züchtigte ihn mit einem Rohrstock dergestalt, daß der Knabe den Rücken voller blauer Flecke davongetragen habe. Der Vater des Gezüchtigten klagte wegen Ueberschreitung und Anmaßung eines Züchtigungsrechtes, das dem betr. Lehrer gar nicht zugestanden wäre. Die erste Instanz verurteilte den Lehrer zu einem Tag Gefängnis. Der Kompetenzgerichtshof Dresden entschied, daß die Schulzucht in einem solchen Falle gemeinschaftliches Recht des ganzen Lehrpersonals sei, welches sich ohne Unterschied auf alle Schüler der Anstalt erstreckte, sofern nicht ausdrückliche Beschränkungs Vorschriften existieren.

Andere Kompetenzgerichtsentscheide. (Deutschland.)

a) Die Schulzucht ist ein gemeinschaftliches Recht des ganzen Lehrpersonals usw. wie oben.

b) Dem Verklagten stand als Mitglied des Lehrerkollegiums an der Schule, welche der Knabe besuchte, das Recht der Züchtigung gegen denselben zu.

c) Der Beschuldigte ist Mitglied des Lehrerkollegiums an der Schule, welche der Knabe S. besuchte. Demselben steht das Recht der Schulzucht zu.

Konkurrenz des B.-R. Eine Konkurrenz in Ausübung des B.-R. ist denkbar zwischen Eltern und Lehrern. Es ist hier nicht zu vergessen, daß das elterliche Recht entschieden das stärkere ist. Der Lehrer mag sich auch wohl hüten vor einer Doppelbestrafung vorgekommener Fehler. Ein Mißgriff in dieser Beziehung würde ihm allzeit schwer angerechnet.

Züchtigungsanlaß. Damit eine Züchtigung gerecht sei, bedarf sie eines genügenden Anlasses. Einwandfrei sind vor allem die Tatbestände des Strafgesetzbuches, dann gehören daher auch Lüge, Ungehorsam, Auflehnung, Verfehlungen gegen die Schuldisziplin in und auch außer der Schule, auf dem Turnplatz und Schulweg. Es gibt aber Schulverordnungen, welche mit ihren Verboten in das Privatleben des Schülers hineinspielen. Ich nenne das Rauchverbot, Wirtschaftsverbot, Tanzverbot usw. Die Bestrafung ist unbedingt Sache der Schulorgane. Ob sie auch Sache des Lehrers ist, ist vom Rechtsstandpunkte aus mindestens sehr fraglich. Kaufmann verneint hier sehr entschieden, und mit ihm stimmen viele Rechtslehrer überein, indem sie geltend machen: „Prinzipiell läßt sich nicht rechtfertigen, daß der Schulpflichtige zu jeder Zeit und an jedem Orte der Disziplinargewalt seines Lehrers unterstehe.“ Kaufmann spricht von einem Universalerzieher, — und meint damit den Lehrer — den er unbedingt ablehnen möchte.

Vom pädagog. Standpunkt aus scheint mir diese Auffassung entschieden zu arg. Ich möchte sie nicht teilen, obgleich sie für den Lehrer viel bequemer wäre, denn ich denke höher von dem Amte und der Bedeutung des Erziehers. Ganz energisch verwahren aber möchte ich mich dagegen, daß man dem Lehrer eine Beaufsichtigungspflicht überbindet und ihm dann die Wahl läßt zwischen der armseligen Rolle eines

Anzeigers, auf den niemand hört, weil man nicht anstoßen will und dem Vergnügen, sich von den Gerichten auf die Finger klopfen zu lassen, weil man dem X. einige wohlverdiente Hiebe applizierte.

Die deutsche Gerichtspraxis hat in sehr vielen Fällen den Lehrer geschützt und ihm also ein J.-R. zugestanden, das soweit reicht, als seine Beaufsichtigungspflicht geht. Mir will scheinen, daß es keinen vernünftigeren und gerechteren Ausweg in dieser Sache gibt.

Anmerkung. Oberverwaltungsgerichts-Entscheidung.

Die Ausübung der Schulzucht, welche den Lehrern und Schulinspektoren zusteht, beschränkt sich nicht nur auf den Ort und die Zeit der Unterrichterteilung, sondern auch auf das Verhalten der Schüler außerhalb der eigentlichen Unterrichtsstunden. Das gerichtliche Verfahren ist daher unzulässig, wenn die Grenzen der amtlichen Befugnisse nicht überschritten wurden.

Entscheidung des Kompetenzgerichtshofes.

a) Daß übrigens der Lehrer jenes Recht auch wegen solcher Ungebührlichkeiten ausüben dürfte, deren ein Schüler außerhalb der Schule sich schuldig macht, unterliegt keinem Zweifel.

b) Man kann ihre Anwendung weder auf den Ort noch auf die Stunden des Unterrichtes beschränken, wenn man den Erziehungszweck nicht beeinträchtigen will.

c) Von dem Bereiche der Schulzucht sind aber, da der Zweck der öffentlichen Unterrichtsanstalten nicht bloß der Unterricht, sondern wesentlich auch die Erziehung ist, solche Unarten der Kinder, welche außerhalb der Schule begangen werden, nicht ausgeschlossen.

Reichsgerichtsentscheid 1909. Das dem Lehrer zustehende Züchtigungsrecht dient nicht lediglich den Zwecken des Unterrichtes und der eigentlichen Erziehung, sondern ebensosehr der Aufrechterhaltung der Schulzucht, die den Lehrer verpflichtet, auch das sittliche Verhalten des Schülers — in und außer der Schule — zu beaufsichtigen.

Lehrer in eigener Sache. Hier ist auch die Frage zu erledigen, wie sich der Lehrer zu verhalten habe, wenn er selbst oder seine Angehörigen das Opfer von Zuchtlosigkeiten der Jugend geworden. Die Abgrenzung für die Erlaubtheit einer Züchtigungshandlung ist hier ungemein schwierig und die Gerichtspraxis außerordentlich schwankend. Ist der Lehrer in seiner Eigenschaft als Lehrer und in Ausübung seines Amtes angegriffen worden, so steht ihm das Züchtigungsrecht zweifellos zu, in allen andern Fällen tut (allen) er gut, sich mit einer Anzeige an den Klassenlehrer, Eltern oder Schulbehörde zu begnügen. Der Ausgang einer event. Gerichtsverhandlung wäre zum mindesten höchst zweifelhaft, da der subjektiven Auffassung des Richters sozusagen alles überlassen ist.

Züchtigungsarten. Nach Besprechung des Züchtigungsanlasses habe ich mich im folgenden den Züchtigungsarten zuzuwenden und behandle:

a) Die körperliche Züchtigung. Was sich von pädagogischen und andern Gesichtspunkten darüber sagen läßt, habe ich mit großer

Einschränkung im ersten Teile meines Referates niedergelegt. Ich komme darauf nicht mehr zurück, sondern beginne mit der Ausführung einzelner Arten der körperlichen Züchtigung.

1. Schläge an den Kopf. Pädag. Standpunkt. Th. Wilhelm äußert sich hierüber sehr interessant:

„Da die wichtigsten Sinnesorgane und Nerven des Menschen sich im Kopfe befinden, so ist es erklärlich, wenn eine besondere Rücksicht auf diese empfohlen wird und wenn infolgedessen eine von jeher bekannte Züchtigungsart (Ohrfeige, Maulschelle, Backenstreich und wie sie alle heißen) verpönt ist, da man glaubt, annehmen zu müssen, daß durch die Erschütterung das Gehirn oder das Gehör leiden könnten. Es ist nun ebenso sicher nachgewiesen, daß ein Schlag hinter die Ohren, — welche Stelle die härteste des ganzen Körpers ist, — oder auf die Wange nicht öfter von übeln Folgen begleitet ist, als die Eisenbahnfahrt, von der jedermann weiß, daß da Unfälle möglich, ja sogar häufig sind. Die zwei Dinge sind ihrem Zwecke nach verschieden, aber das haben sie gemeinsam, daß Fahrlässigkeit, Bosheit, ein unglücklicher Zufall, aber nicht der normale Betrieb Ursachen der übeln Folgen sind.“

Ich möchte meinerseits Schläge an den Kopf niemals empfehlen, sondern sie von den gebräuchlichen Züchtigungsarten ausschließen, muß aber mit vielen Laien und Kollegen zugeben, daß die Gefährlichkeit dieser Züchtigungsart stark übertrieben wurde. Ich möchte hier auch zwei Ansichten Raum geben, die ich äußern hörte und denen man nicht jede Berichtigung absprechen kann.

1. Der natürliche Instinkt des Züchtigenden reizt den letztern, mit empfindlichem Reize gerade jene Stelle des Körpers zu treffen, von der der Trieb zur strafwürdigen Handlung ausging. Beherrscht die Vernunft den Instinkt, so werden Unfälle nicht leicht vorkommen. Ohnehin sollte niemand züchtigen, es sei denn, daß er vollständig Herr seiner selbst ist.

2. Zur Züchtigung gehört gewissermaßen auch eine nützige Erregung des Züchtigenden. Eine Züchtigung, rein geschäftsmäßig oder ganz kalt und gleichgültig ausgeführt, ruft im Augenzeugen derselben einen widerlichen Eindruck hervor und verfehlt auch die gewünschte erzieherische Wirkung; denn noch nie haben Langmut und Gleichgültigkeit sich bei Kindern Respekt verschafft, wohl aber Schwäche ahnen und die Größe des Vergehens verkennen lassen, auch zum Widerstand gereizt. Sehen wir den Fall: Ein Schüler wird vom Lehrer wegen eines Fehlers, begangen vor der ganzen Klasse, zur Rede gestellt. Er leugnet, trotzdem ihm seine Ausschreitung bewiesen wird. Dem Lehrer, der die Strafe aussprechen will, „mault“ und troßt er in Gebärde und Bewegung. Der Lehrer schaut zu. Die Klasse entsezt sich. Hat nun, so möchte ich fragen, der Schüler das Recht fortzumaulen, solange es ihm

beliebt und der Lehrer die Pflicht, ihn anzuhören, bis er damit zu Ende ist? Ich meine, ein Klaps auf das unverschämte Maul bringt den Helden zur Vernunft. Löst sich die Sache nicht rasch und gründlich, so möchte ich hundert an eins wetten, der nächste, der zur Rede gestellt wird, mault auch. Es ist ja interessant, den Lehrer zu sehen, wie er das einsteckt und lustig, wenn es Radau gibt. Die beschämende Maulschelle aber wird keinen Märtyrer zieren, wohl aber einen Maulhelden brandmarken.

3. Da ferner Schläge an den Kopf als eine gar so barbarische Züchtigungsart angeschwärzt werden, so wird man mir erlauben, auch da das Lichtlein soweit zurückzuschrauben, daß es klar brennt und mindestens nicht mehr raucht. Ich lese da eines Tages von dem Dichtersfürsten Göthe folgendes:

„Eines Schusters Knabe drang an einen schönen Herbsttag in Göthes großen Garten ein. Der Dichter hatte da viele von eigener Hand gezogene Obstbäume mit den köstlichsten Früchten. Der Knabe hatte an dem Wasser, das ihm ob dem herrlichen Anblick im Munde zusammenlief nicht genug, er füllte sich die Taschen mit Äpfeln und wollte eben das Weite suchen, als Göthe hinter einem Gebüsch hervortrat und dem Dieb eine derartige Ohrfeige verabfolgte, daß die große Hand des Dichters deutlich auf Gesicht und Hals des Knaben in roten Striemen abgezeichnet war. Der Nachbar Schuster soll sich nachher bei Göthe für seine Erziehungsbühlfürsorge höflich bedankt haben. Das hinterlassene Merkmal der Züchtigung ließ er durch einen Maler abzeichnen, und die Zeichnung soll heute noch vorhanden sein.“

Abschließend bemerke ich nochmals zu diesem Punkte, daß ich nicht Anhänger dieser Züchtigung bin, aber dafür halte, man sollte nirgends übertreiben, auch nicht im Heruntermachen dieser Züchtigungsart.

(Fortsetzung folgt.)

Das Staccato-Spiel.

Hochsommer war's. Vormittags zirka 10 Uhr. Ich spazierte vor der hübschen Veranda des Hotel Bellevue auf Rigi-Kaltbad. Soeben hatte das Glöcklein der nahen Bergkapelle in die frische, heitere Alpenluft hinaus verkündet, daß der Morgengottesdienst zu Ende gegangen. Die paar Leute, die in dem halbleeren Kirchlein dem Herrgott ein Stündchen stiller Betrachtung geweiht, zogen nach allen Seiten auseinander. 's war wohl meistens Helplervolk. Hinter ihnen wankte am Stabe ein älterer, nobler Herr daher; doch wenigstens einer von den vielen Hunderten der vornehmen, modernen Welt, der crème de la crème, die da oben neue Lebenskraft suchen, — den herrlichen Morgen aber in den Armen Morpheus verträumen. Der Bahnzug sollte mich samt den Choralisten zu Tal befördern; also harrten wir desselben. Da